

Häufig gestellte Fragen zum Psychologieberufegesetz PsyG

Antworten Stand Februar 2014 Hae

Das Gesetz ist per **1.4.2013** in Kraft getreten.

Psychologe / Psychologin

- 1) **Psychologe oder Psychologin** nennen darf sich, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss erworben hat. Das sind für die **Universitäten**: lic. und MSc.
Für die **Fachhochschulen**: Dipl. Psych. IAP; Dipl. Psych. FH und MSc der Fachhochschulen ZHAW Dep. P und FHNW APS.
Nicht Psychologe oder Psychologin nennen dürfen sich BSc. Selbstverständlich darf der erworbene akademische Titel verwendet werden.
InhaberInnen eines ausländischen Hochschulabschlusses in Psychologie müssen diesen als gleichwertig anerkennen lassen, um die geschützte Bezeichnung PsychologIn verwenden zu dürfen. Weitere Infos. auf:
<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/01029/index.html?lang=de>

Psychotherapeutin / Psychotherapeut

Wer psychotherapeutisch tätig sein will, wird künftig einen eidg. Titel als PsychotherapeutIn erwerben müssen. Dazu braucht es einen nach dem Gesetz anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie und ein absolviertes Curriculum in Psychotherapie eines akkreditierten Weiterbildungsgangs. Die eidgenössische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Psychotherapie wird durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erteilt.

Um den Beruf der PsychotherapeutIn selbständig in eigener fachlicher Verantwortung ausüben zu dürfen, braucht es weiterhin eine kantonale Praxisbewilligung.

Bereits erworbene kantonale Praxisbewilligungen behalten ihre Gültigkeit im Kanton, der sie erteilt hat (siehe auch 8.).

Bei Kantonen, die nur befristete Berufsausübungsbewilligungen erteilen, wird der Kanton nach Ablauf der Frist prüfen, ob die Voraussetzungen der Bewilligung nach wie vor gegeben sind. Dabei gelten die Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung gegolten haben. Anders liegt der Fall bei denjenigen, die eine Berufsausübungsbewilligung nach heutigem, kantonalen Recht haben, und die in einem andern Kanton ebenfalls eine Bewilligung möchten: in diesem Fall muss den neuen Anforderungen des PsyG Genüge getan werden.

- Übergangsbestimmungen:

- 2) Ab Inkrafttreten des PsyG am 1.4.2013 bis zum 31.3.2018 gilt eine Liste provisorisch anerkannter Psychotherapie-Weiterbildungsgänge. Diese Liste ist aufgrund der Angaben der bis dato massgebenden Berufsverbände erstellt worden und in der Verordnung über die Psychologieberufe (PsyV) vom 15.3.2013 publiziert. Zur Bedeutung der Liste vgl. Ziffer 6.
- 3) Der SBAP. empfiehlt: Wer derzeit eine psychotherapeutische Weiterbildung absolviert, ohne die Grundvoraussetzungen eines Hochschulabschlusses in Psychologie vollumfänglich zu erfüllen, sollte dringend die Weiterbildung inkl. klinischer Praxis bis 18.3.2018 abgeschlossen haben.
- 4) Der SBAP. empfiehlt denjenigen, die jetzt oder in Zukunft eine Weiterbildung in Psychotherapie starten, grundsätzlich eine Institution zu wählen, die auf der obgenannten Liste proviso-

risch akkreditierter Weiterbildungsgänge aufgeführt ist, oder eine Institution, die den Nachweis erbringen kann, dass sie **jährlich** einen Ausbildungsgang mit mind. 12-15 TeilnehmerInnen starten kann. Zudem sollten Auskünfte über eine allfällige eidgenössische Akkreditierung eingeholt werden.

- 5) PsychotherapeutInnen **SBAP.**, die vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihre Weiterbildung an einem Institut erworben haben, das auf dieser obgenannten (unter 2.) Liste figuriert, können einen eidgenössisch anerkannten Titel erlangen.
- 6) PsychotherapeutInnen **SBAP.**, die vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes ihre Weiterbildung an einem Institut erworben haben, das auf der obgenannten Liste (unter 2.) *nicht* figuriert (z.B. weil es nicht mehr existiert), verfügen gemäss den Übergangsbestimmungen an und für sich nicht über einen eidgenössisch anerkannten Abschluss. Auch nach der Auffassung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ist diese Regelung indes lückenhaft, weil sie nur auf weiter bestehende Weiterbildungen zugeschnitten ist. Der **SBAP.** hat in Verhandlungen mit dem BAG einen Ausweg gefunden: Durch die provisorische Akkreditierung der **SBAP.** Fachtitel-Richtlinien wird gewährleistet, dass alle PsychotherapeutInnen **SBAP.** einen eidg. Titel in Psychotherapie tragen dürfen, und zwar auch dann, wenn sie keinen provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang absolviert haben.
- 7) PsychotherapeutInnen **SBAP.**, die keine dem PsyG entsprechende Vorbildung als PsychologIn aufweisen, werden trotzdem den eidgenössischen Titel tragen dürfen, da sie mit ihrem **SBAP.** Fachtitel in Psychotherapie nachweisen, das provisorisch akkreditierte **SBAP.** Curriculum für Psychotherapie (siehe unter 6.) absolviert zu haben.
- 8) Zu präzisieren ist, dass AbsolventInnen einer provisorisch akkreditierten Weiterbildung gemäss Ziffer 5 und 6 zur Führung des geschützten Weiterbildungstitels berechtigt sind, unabhängig davon, ob die Weiterbildung später definitiv akkreditiert wird.
- 9) Vor der Inkraftsetzung des PsyG bestand noch die Rechtslage, dass Kantone ausserkantonale erteilte Berufsausübungsbewilligungen aufgrund des Binnenmarktgesetzes in aller Regel akzeptieren mussten. Mit der Inkraftsetzung des PsyG ist dies nicht mehr möglich: InhaberInnen einer Berufsausübungsbewilligung, die nicht eine eidgenössisch akkreditierte (bzw. eine provisorisch akkreditierte) Weiterbildung absolviert haben, können nur in dem Kanton selbständig psychotherapeutisch tätig sein, in dem die Bewilligung dafür erteilt wurde.
- 10) Die kantonalen Bewilligungen für die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung werden an InhaberInnen des Fachtitels **SBAP.** in Psychotherapie ohne weitere inhaltliche Prüfung erteilt. Personen ohne diesen Fachtitel, die aber eine provisorisch akkreditierte Weiterbildung in Psychotherapie absolviert haben und nachweisen können, dass sie alle notwendigen Elemente der Weiterbildung (Theorie Supervision, Selbsterfahrung, klinische Tätigkeit) im nötigen Umfang absolviert haben, erhalten ebenfalls ohne weitere inhaltliche Prüfung die kantonale Bewilligung. Die Kantone müssen gemäss PsyG die Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellenden, die physische und psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung sowie die Beherrschung einer Landessprache prüfen.
- 11) In der Verordnung über die Psychologieberufe wird u. a. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse geregelt. Ausländische Ausbildungsabschlüsse in Psychologie sowie ausländische Weiterbildungstitel in Psychotherapie müssen zwingend durch die Psychologieberufe-Kommission anerkannt werden, das heisst, ihre Gleichwertigkeit zu den Schweizer Abschlüssen muss geprüft werden. Erst mit dieser Anerkennung haben Personen mit ausländischen Ausbildungs- und/oder Weiterbildungsabschlüssen die Berechtigung, die geschützten Berufsbezeichnungen zu verwenden.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie

Die Anbieter von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie werden sich spätestens nach Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist bei einer vom Bund beauftragten Agentur akkreditieren lassen müssen. Als Agentur walten die OAQ und AHPGS. Die Akkreditierung wird für sieben Jahre Geltung haben.

Der **SBAP.** unterstützt und berät Weiterbildungsinstitutionen bei der Akkreditierung ihrer Weiterbildungsgänge und vertritt deren Interessen gegenüber dem Bundesamt für Gesundheit BAG.

SBAP. der sympathische Berufsverband, der die Interessen seiner Mitglieder wahr.

Werden auch Sie Mitglied – es lohnt sich!

- Berufspolitisch jederzeit auf dem Laufenden
- Stelleninserate erhalten Sie innerhalb von 24 h per Mail
- Das SBAP. Ethik Forum fördert die Reflexion der professionellen Praxis
- Gratis Mentoring für Mitglieder in schwierigen beruflichen Situationen
- Mit den Rabatten und Services sparen Sie den Jahresbeitrag CHF 500 längst!
- Die Geschäftsstelle SBAP. ist jederzeit für SIE da.

www.sbap.ch

E-Mail: **info@sbap.ch**

Tel. **043 268 04 05**